



Dreilindenweg 20
15907 Lübben

Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule



Konzept zur Gewaltprävention

1. Vorüberlegungen:

- Wo Kinder zusammenleben und lernen entstehen Konflikte.
- Unser Ziel ist es, die Kinder unserer Schule dazu zu befähigen, ihre Konflikte gewaltfrei auszutragen und zu lösen.
- Wichtig dabei ist eine positive Grundhaltung, die seit mehreren Jahren auch durch unseren sportbetonten Schwerpunkt gestützt wird.
- Dennoch gibt es Auseinandersetzungen, denen wir mit folgenden Mitteln begegnen wollen:
 - a) Streitschlichter/-innen
 - b) Schülerkonferenz
 - c) Klassen- und Schulregeln (Belehrungen)
 - d) Gewaltprävention im Unterricht
 - e) Absprachen zum Umgang mit Regelverstößen
 - f) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen laut Brandenburger Schulgesetz

2. Rechtliche Grundlagen

- Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung – EOMV) vom 12. Oktober 1999 (GVBl.II/99, [Nr. 29], S.611) geändert durch Verordnung vom 12. August 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 60])
- Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 35], S.15)
- Landeskonzept zur Bekämpfung von Mobbing und Cybermobbing (Juni 2023)

Streitschlichter/-innen

Schüler und Schülerinnen aus der 6. Jahrgangsstufe werden jedes Jahr im LER – Unterricht zu Mediatoren und Mediatorinnen ausgebildet. Im Rahmen dieser Tätigkeit helfen die Streitschlichter/-innen anderen Kindern in der Pause, Konflikte durch Gespräche zu lösen. So lernen die Schüler und Schülerinnen über Streitigkeiten nachzudenken, sie zu verbalisieren und zukünftig zu vermeiden. Wichtig ist dabei die Einsicht in den eigenen Anteil am Streit. Dabei regeln die ausgebildeten Mediatoren/Mediatorinnen Streit ohne Hilfe. Sollten die Streitschlichter/-innen keine Lösungen finden, suchen sie den Rat von den Lehrkräften. Schüler/-innen die häufig unbelehrbar sind, werden der Schulleiterin gemeldet.

Schülerkonferenz

Jede Klasse der Jahrgänge 4, 5 und 6 wählt pro Schuljahr zwei Kinder als ihre Vertreter für die Schülerkonferenz. Diese wählt seinerseits für ein Jahr zwei Vertreter/-innen für die Schulkonferenz. Die gewählten Vertreter/-innen nehmen an regelmäßigen Sitzungen teil. Die Schülerkonferenz hat die Aufgabe, Anliegen aus den Klassen vorzutragen oder Entscheidungen und Regelungen zu treffen. So werden allgemeine Schulregeln aufgestellt und diskutiert sowie über mögliche Konsequenzen bei Nichtbeachtung von Regeln entschieden. Die Schülerkonferenz stimmt somit in Vertretung der jeweiligen Klasse auch über die Ahndung von Regelverstößen ab. Dadurch werden Strafen oder Konsequenzen für die Kinder von den Kindern selbst aufgestellt, sind somit einsichtiger und werden stärker akzeptiert.

Klassen- und Schulregeln (Belehrungen)

Die allgemein gültigen *Schulregeln* stellen einen Katalog dar, der allen in der Schule Beschäftigten sowie den Kindern ein geregeltes Zusammenleben- und lernen gestattet. In regelmäßigen Abständen werden Eltern und Kinder zu ihrem Kenntnisstand der Regeln befragt. Die Übersicht aller Regeln findet sich auf unserer Homepage unter:

„Belehrungskatalog“

Es gibt Schulhof-, Gebäude- und Toilettenregeln, die genau vorgeben, was erlaubt und erwünscht ist. Die Schülerinnen und Schüler unserer Schule sollen miteinander freundlich und friedlich umgehen, sich respektieren und achten, miteinander spielen und lernen sowie achtsam mit Schuleigentum umgehen.

Werden Klassen- oder Schulregeln missachtet, informieren die Lehrkräfte die Klassenleiter/-innen und Eltern. Es erfolgt eine stichpunktartige Dokumentation des Vorfalls in der Schülerakte. Jede Klasse bespricht regelmäßig die Schulregeln. Außerdem besteht die Möglichkeit, in Absprache, eigene von den Schülern und Schülerinnen vorgebrachte und akzeptierte *Klassenregeln* aufzustellen. Dabei sollten diese möglichst positiv und eindeutig

formuliert sein, so dass die Regeln einsichtig und verständlich sind. Sie sollen eine angenehme Lernatmosphäre schaffen und allen Kindern gleiche Rechte auf ungestörtes Lernen und geordnetes, freundliches Miteinander ermöglichen.

Über Kinder, die besonders viele Regelverstöße begehen, erhält die Schulleitung eine Information und führt eine persönliche Aussprache durch, damit sie in einer anderen, aber trotzdem angenehmen Atmosphäre reden können. Hier wird versucht, mit den jeweiligen Schülern/-innen über ihr eigenes Verhalten zu kommunizieren, ihre Sicht zu den negativen Vorfällen zu ergründen und ihnen eine Stärkung ihrer positiven Eigenschaften zu vermitteln, so dass sie in Zukunft die Regeln vielleicht besser einsehen und beachten können. Die Schulleitung behält sich vor, die Erziehungsberechtigten des jeweiligen Kindes zu einem solchen Gespräch einzuladen.

Gewaltprävention im Unterricht

In vielen Unterrichtsstunden, während des ganzen Schuljahres, wird das Thema „Gewaltprävention“ behandelt. Besonders im Sachunterricht, LER-Unterricht und im Fach Gesellschaftswissenschaften finden sich viele Ansatzpunkte rund um das Thema Gewalt, Streit, Konflikt, Mobbing, Krieg und Frieden. So ist das Thema fest im gesamten Schuljahr und in allen Klassenstufen verankert.

Absprachen zum Umgang mit Regelverstößen

Vermehrt muss die Schule erzieherische Aufgaben wahrnehmen, um Kindern grundlegende Kompetenzen in den Bereichen Höflichkeit, Respekt und gewaltfreier Umgang miteinander zu vermitteln. Dabei ist es uns wichtig, zwischen der Persönlichkeit des Kindes und seinem Verhalten zu differenzieren. Unser Ziel ist es, jedem Kind die Möglichkeit zu geben, ein falsches Verhalten zu überdenken und zu verändern. Durch eine deutliche Haltung aller Lehrkräfte und eine klare Sprache vermitteln wir den Kindern, wenn sie Grenzen erreicht oder überschritten haben. Die Konsequenzen werden im Spannungsfeld der gerechten Behandlung aller und der individuellen Situation der Betroffenen festgelegt.

Für massive Regelverstöße hat die Lehrerkonferenz folgende Vorgehensweisen festgelegt:

1. Einheitliche Reaktionen bei massiven Regelverstößen anzuwenden bei Kindern, die durch positive Verstärkung des gewünschten Verhaltens und den im Konzept zur Gewaltprävention erläuterten Erziehungsmaßnahmen nicht zu angemessenem Verhalten bewegt werden können
2. Gespräch mit den Eltern, über mögliche Maßnahmen, die eintreten, wenn sich die Regelverstöße des Kindes wiederholen. Die Eltern werden auch über die Möglichkeit

informiert, das Kind in der akuten Situation vom Krankenwagen abholen zu lassen, wenn keine erwachsene Bezugsperson erreichbar ist.

3. Ist das Kind nicht beschulbar, wird es abgeholt. Es gibt grundsätzlich die Möglichkeit, Kinder mit dem Krankenwagen abholen zu lassen, die dann in die Kinderklinik gebracht werden.
4. Greift ein Kind eine Lehrkraft oder das Schulpersonal körperlich oder verbal an, wird das Kind sofort vom Unterricht ausgeschlossen und muss von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
 - Welche Erziehungs – bzw. Ordnungsmaßnahme aus den Punkten 1. – 4. erfolgt, wird zu einem späteren Zeitpunkt (möglichst am nächsten Tag) entschieden.
5. Andere massive Regelverstöße haben individuelle Reaktionsmöglichkeiten:
 - Durchführung einer Ordnungsmaßnahme: schriftlicher Verweis, Unterricht in paralleler Lerngruppe, Ausschluss vom Unterricht...

Alle Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind in der **Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung - EOMV) festgehalten:**

§ 3

Erziehungsmaßnahmen

- (1) Erziehungsmaßnahmen müssen geeignet sein, Einsicht zu dem Fehlverhalten herzustellen und dienen nach Möglichkeit der unmittelbaren Wiedergutmachung. Sie werden grundsätzlich von der Lehrkraft ausgesprochen, die das Fehlverhalten wahrnimmt. Die Lehrkraft entscheidet in eigener Verantwortung, ob sie eine Erziehungsmaßnahme gemäß Absatz 2 oder 3 ergreift, oder ob die Umstände des Einzelfalls eine nicht benannte Erziehungsmaßnahme anzeigen. Erziehungsmaßnahmen können nebeneinander erfolgen, wenn dies pädagogisch sinnvoll ist.
- (2) Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere
 - **die Ermahnung,**
 - **die Gelegenheit zur Wiedergutmachung,**
 - **die Behandlung des Sachverhalts im Unterricht,**
 - **die Eintragung des Fehlverhaltens in das Klassenbuch,**
 - **die Missbilligung des Verhaltens durch schriftliche Mitteilung an die Eltern,**
 - **die Übertragung geeigneter Aufgaben,**

- **die Wegnahme von Gegenständen bis zum Ende der Unterrichtsstunde oder des Unterrichtstages,**
- **der zeitweilige Ausschluss im Rahmen einer Unterrichtsstunde.**

Die Wegnahme von auf Grund von Rechtsvorschriften oder anderen Vorschriften unerlaubten Gegenständen einschließlich der in Betracht kommenden Übergabe an die Polizeibehörden bleibt von Nummer 7 unberührt.

(3) Als besondere Erziehungsmaßnahme kann bei mangelnder Bereitschaft, dem Unterricht zu folgen oder sich am Unterricht zu beteiligen und entsprechender vorheriger Ermahnung eine auf den Unterrichtsstoff bezogene **Nacharbeit** angeordnet werden. In Betracht kommt **eine häusliche Nacharbeit oder eine Nacharbeit unter Aufsicht außerhalb des planmäßigen Unterrichts. Die Nacharbeit unter Aufsicht darf die Dauer einer Unterrichtsstunde nicht überschreiten. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind über die Nacharbeit unter Aufsicht rechtzeitig zu informieren. Nacharbeiten sind nicht zu zensieren und müssen der Klassenlehrkraft gemeldet werden.**

§ 4

Androhung von Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Ordnungsmaßnahmen gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind zulässig unter den Voraussetzungen gemäß § 64 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen besteht nicht.

Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt angeordnet werden. In besonders zu begründenden Fällen können auch zwei Ordnungsmaßnahmen nebeneinander erfolgen. Die Ordnungsmaßnahmen gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind anzudrohen.

(2) **Die Androhung erfolgt schriftlich gegenüber den Eltern** oder den volljährigen Schülerinnen oder Schülern. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe sind mitzuteilen. Zuständig für die Androhung sind die gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes zuständigen Stellen. Die Androhung entfällt, wenn sie den Zweck der Ordnungsmaßnahme beeinträchtigen würde. Eine Beeinträchtigung des Zwecks der Maßnahme liegt insbesondere dann vor, wenn der Zweck der Maßnahme wegen Zeitablaufs nicht mehr durchgesetzt werden kann oder nicht mehr sinnvoll ist oder wenn der Verbleib der Schülerin oder des Schülers an der Schule für andere Schülerinnen und Schüler oder in der Schule tätigen Personen nicht zumutbar ist.

Erfolgt innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe der Androhung ein weiteres nicht unerhebliches Fehlverhalten, muss die danach in Betracht kommende

Ordnungsmaßnahme nicht angedroht werden. Dies gilt auch, wenn eine andere Ordnungsmaßnahme in Betracht kommt und darauf in der zurückliegenden Androhung hingewiesen wurde.

(4) Kommt gemäß § 64 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes eine Ordnungsmaßnahme in Betracht, erfolgt die Androhung frühestens bei Erreichen der Hälfte der für den Ausschluss notwendigen Fehlzeiten durch die Schule. Sie soll spätestens bei nicht mehr als drei Fehltagen vor Erreichen der Ausschlussgrenze ausgesprochen werden.

Ordnungsmaßnahmen:

- Vor der Entscheidung über den Erlass einer Ordnungsmaßnahme ist die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler immer vor dem für die konkrete Ordnungsmaßnahme zuständigen Gremium **anzuhören**, § 64 Abs. 5 Satz 1 BbgSchulG
- Im Rahmen dieser Anhörung **ist den Eltern von Minderjährigen immer Gelegenheit zur Äußerung zu geben**, § 64 Abs. 5 Satz 2 BbgSchulG
- **Verweis** (Dem schriftlichen Verweis kommt eine Warnfunktion zu (mildeste Ordnungsmaßnahme).
- **Überweisung in Parallelklasse oder Unterrichtsgruppe** durch Konferenz der Lehrkräfte
- **vorrübergehender Ausschluss vom Unterricht oder einzelnen schulischen Veranstaltungen** durch Klassenkonferenz
- Antrag der Konferenz der Lehrkräfte an das zuständige staatliche Schulamt auf **Überweisung in eine andere Schule**
- Antrag der Konferenz der Lehrkräfte an das zuständige staatliche Schulamt auf **Entlassung von der Schule**
- Antrag der Konferenz der Lehrkräfte an das staatliche Schulamt auf **Verweisung von allen Schulen in öffentlicher Trägerschaft des Landes** nach Ablauf der Schulpflicht mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

§ 5

Voraussetzungen einzelner Ordnungsmaßnahmen

(1) **Der vorübergehende Ausschluss für mehr als fünf Unterrichtstage** gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes **darf erst angeordnet werden, wenn zuvor der Ausschluss bis zu fünf Unterrichtstagen keine Verhaltensänderung bewirkt hat.** Diese Ordnungsmaßnahme ist unabhängig von der Dauer des Ausschlusses höchstens zweimal im Schulhalbjahr zulässig. Der Ausschluss in dringenden Fällen gemäß § 64 Abs. 3

des Brandenburgischen Schulgesetzes bleibt davon unberührt. Versäumter Unterrichtsstoff ist nachzuarbeiten.

(2) **Als vorübergehender Ausschluss** gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes **gilt entsprechend der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an einer Schulfahrt**. Die zuständige Lehrkraft trifft die Entscheidung möglichst im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. **Das Alter, die Reife sowie die Rückreisemöglichkeiten sind zu berücksichtigen. Die Klassenkonferenz ist unverzüglich zu unterrichten.** Absatz 1 Satz 1 gilt in diesem Fall nicht.

(3) **Der Ausschluss von einer Schulfahrt vor deren Antritt kann gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes auch dann erfolgen, wenn Fehlverhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Schulfahrt nicht mit der erforderlichen Sicherheit erwarten lässt. Dies gilt insbesondere für Fehlverhalten, das einem bereits mit einer Ordnungsmaßnahme geahndeten Fehlverhalten dieser Schülerin oder dieses Schülers entspricht.** Abweichend von § 64 Abs. 2 Nr. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes kann der Ausschluss vor Fahrtbeginn in Eilfällen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter angeordnet werden. Die Klassenkonferenz ist unverzüglich zu unterrichten. Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sollen vor dem möglichen Ausschluss informiert werden.

(4) Die Ordnungsmaßnahme gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist im Falle eines bestehenden Ausbildungsverhältnisses nur im Einvernehmen mit der Ausbildungsstätte zulässig. Insgesamt darf die Dauer von drei Wochen im Schulhalbjahr nicht überschritten werden.

(5) **Ordnungsmaßnahmen gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind nur zulässig, wenn durch besonders schwerwiegendes oder wiederholtes Fehlverhalten die Rechte anderer oder die Aufgaben der Schule ernsthaft und nachhaltig gefährdet oder verletzt wurden. Dies gilt auch bei der begründeten Annahme entsprechend fortwirkender Gefahren.**

§ 9

Vorfälle mit verfassungsfeindlichem Hintergrund

(1) Vorkommnisse in der Schule, die geeignet sind, den Nationalsozialismus oder andere zur Gewaltherrschaft strebenden Lehren zu verherrlichen, zu rechtfertigen oder von antisemitischen oder rassistischen Haltungen geprägt sind oder damit offensichtlich im Zusammenhang stehen, **sind unverzüglich dem zuständigen staatlichen Schulamt zu melden. Dies gilt auch für das Verwenden, Sichtbarmachen oder Einbringen von Kennzeichen oder Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen. Darüber**

hinaus ist das zuständige staatliche Schulamt über die von der Schule eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind unverzüglich von der Schule zu informieren.

3. Mobbing und Cybermobbing

- sind als Phänomene an Schulen nicht neu, aber sie finden immer mehr Aufmerksamkeit.
- Beides sind Formen von Gewaltausübung, die Gewaltbereitschaft und menschenfeindliche Haltungen spiegeln.

Kennzeichen von Mobbing:

„Die Fachliteratur bezeichnet als Mobbing nicht jede Auseinandersetzung unter Kindern und Jugendlichen, sondern wiederholt und über einen längeren Zeitraum stattfindende schädigende Handlungen. Zumeist liegt ein Macht-Ungleichgewicht zwischen den Seiten vor, woraufhin die Betroffenen nicht in der Lage sind, sich aus eigener Kraft aus der Mobbing-Situation zu befreien. Die Akteure wenden regelmäßig und systematisch Macht gegenüber Schwächeren an. Rollenverteilungen unterliegen einem gruppenspezifischen Prozess. Oft gibt es mehr Beteiligte als auf den ersten Blick erkennbar ist. Viele Beteiligte sind sich ihrer Mitwirkung nicht bewusst. Die Formen der Gewaltausübung sind vielfältig, oft liegen auch Mischformen aus physischen (z.B. Schlagen), verbalen (z.B. Auslachen, Drohen), nonverbalen (Gestik, Mimik) und indirekten (z.B. Ausgrenzen, Verunglimpfung) Phänomenen vor. Besonderes Augenmerk gilt zudem allen Formen des sexualisierten Mobbing: Hierbei handelt es sich z.B. um Demütigungen und/ oder Gerüchte zur sexuellen Orientierung der gemobbten Person sowie um verletzendes Bildmaterial, Filme etc. speziell aus deren Intimbereich oder um Verstöße, die den höchstpersönlichen Lebensbereich und insbesondere Mädchen und Frauen betreffen. Auch Lehrkräfte sind von Mobbing betroffen – sowohl als selbst Betroffene, aber auch als Akteure. Die Folgen reichen von erkennbarem Leistungsabfall über sozialen Rückzug, Schulabsentismus, psychischen Erkrankungen bis hin zu versuchten und vollendeten Suiziden....“ (zitiert:

Maßnahmen zur Umsetzung des Konzeptes zur Gewaltprävention:

Handy-/Smartphonennutzung:

- Festlegungen zur Handy-/ Smartphone-Nutzung in der Schule als Ergänzung zur bestehenden Hausordnung (siehe Hausordnung)

Pausenaufsicht, Schulhöfe und -wege:

- Identifizierung von „blinden Orten“ (= Orte ohne Interventionsmöglichkeit durch Erwachsene = Toiletten im Schulgebäude und in der Turnhalle, Treffen von größeren Grundschulkindern vor der Turnhalle auf dem Weg zur Schule und nach Hause

- Berücksichtigung des Rundschreibens: Hinsehen-Handeln-Helfen

Veröffentlichung:

- Platzierung des Konzepts und regionaler Beratungsstellen an prominenter Stelle auf der schuleigenen Homepage

Schulprogrammarbeit:

- Die Gewaltprävention ist in unserem Leitbild verankert. (Leitbild: SPORT IST COOL)

S	
P	
O	
R	Regeln und Normen, die gemeinsam von Eltern, Lehrern und Schülern erarbeitet wurden, sind notwendig, für einen organisierten Schulbetrieb.
T	Toleranz heißt, jeden mit seinen Stärken und Schwächen zu akzeptieren und gewaltfrei miteinander umzugehen.
I	
S	Soziales Engagement heißt auch gegenseitige Achtung, Hilfe und Unterstützung.
T	Teamarbeit und freudbetontes Lernen führen zum Erfolg.
C	
O	
O	Ort der Lebensfreude ist eine Schule, in der sich alle wohlfühlen und Freude am Lernen haben.
L	

Elternarbeit:

- Information und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- Thematisierung des Konzepts auf allen ersten Elternabenden, bei Informationsveranstaltungen der Schule gegenüber Eltern sowie in der Eltern- und Schulkonferenz
- Einstellen des Belehrungskataloges auf der Homepage der Schule
- Organisation von thematischen pädagogischen Elternveranstaltungen (z.B. zu den Themen Medienbildung und -erziehung) auch durch die Mitteilung von verschiedenen Veranstaltungen bezüglich Cybermobbing, Mediennutzung etc.

Schülerarbeit:

- Konkret für jede Jahrgangsstufe: Kennenlernrituale, spezielle Projekte, Klassenregeln, Klassenrat, Behandlung relevanter Themen zur Gesundheitsförderung und Gewaltprävention im Fachunterricht, regelmäßige Belehrungen, Konfliktmanagement in der Klasse

Lehrkräfte:

Gewaltvorfälle: Grundsätze des Handelns

- Jede Lehrkraft ist verantwortlich für ein **sofortiges Einschreiten**, wenn ihr Gewalttaten oder Hinweise auf Gewalttaten bekannt werden. Letztendlich **obliegt der Schulleitung die Verantwortung für eine sachgerechte und schnelle Reaktion hierauf. Wachsende Gewaltformen wie Mobbing und Cybermobbing erfordern besonderer Aufmerksamkeit**. Hier bedarf es der Wahrnehmung von Veränderungen bei den Schülerinnen und Schülern oder dem Verhalten von Schülergruppen sowie der Kultur des Hinsehens.
- Unmittelbar nach Gewalttaten stehen **Schutz und Hilfe für das Opfer im Mittelpunkt** der schulischen Fürsorge sowie des pädagogischen Handelns.
- Einer Person, die eine Gewalttat beging, ist **Hilfe anzubieten**.
- Zur Hilfe gehören eine **sachlich konfrontierende Auseinandersetzung mit dem Geschehen und seinen Folgen** (durch Gespräche oder schriftliche Berichte) ohne Beschönigung ebenso wie die Anleitung zur Wiedergutmachung gegenüber dem Opfer.
- Gewaltverhalten **allein mit repressiven Maßnahmen zu begegnen, kann sich ggf. kontraproduktiv auswirken**.
- **Jede Gewalttat ist zu ächten, nicht jedoch die Person, die sie begeht**. Die Wirkung der Tat beim Opfer ist der Täterin/dem Täter bewusst zu machen.
- **Die gemäß §§ 63 und 64 BbgSchulG in Verbindung mit der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmenverordnung (EOMV) ggf. einzuleitenden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind so zu wählen, dass sie als soziale Konsequenz aus dem Fehlverhalten zu verstehen sind**. Dies gilt auch im Falle der Anzeige einer Straftat.
- **Allen Stigmatisierungen und Demütigungen** in der sozialen Gemeinschaft der Schule **ist präventiv entgegenzuwirken**.

Vorgehen bei Gewaltvorfällen

1. Beenden der Gewalttat, soweit dies realisierbar ist. Dritte zu Hilfe rufen.
2. Sorge für die Sicherheit des Opfers in der akuten Situation tragen.
3. Weitere Fürsorge für das Opfer einleiten (z. B. psychologische und medizinische Betreuung oder Heimwegbegleitung).
4. Spezielle Maßnahmen ergreifen, damit die gewalttätige Auseinandersetzung in oder außerhalb der Schule nicht ihre Fortsetzung findet.
5. In Fällen unmittelbarer Lebensgefahr: Notruf der Polizei 110, Notruf der Feuerwehr 112 anrufen.

6. In allen anderen schwerwiegenden Fällen (z. B. bei Körperverletzung, Bedrohung oder Waffeneinsatz) die zuständige Ansprechpartnerin/den zuständigen Ansprechpartner der Polizei informieren (derzeit: Herr Kadler, Herr Franz).
7. Sofortige Benachrichtigung nach einem Notfall an die Unfallkasse Brandenburg (Meldeformular Darstellung eines Gewaltvorfalls gemäß Nr.4.1 des Rundschreibens 09/21) durch die Schulleitung
8. Hilfreich im Sinne der Aufarbeitung: Befragung der Täterin/des Täters einschließlich der Verdeutlichung der Normverletzung. Knappe Information über die weitere Aufarbeitung des Geschehens, ggf. Bericht der Täterin/des Täters zum Vorgang.
9. Sicherung der Fakten, die zu der weiteren Aufarbeitung des Falls notwendig sind (schriftliche Berichte der Beteiligten, ggf. Fotos von Sachverhalten, Symbolen oder Texten).
10. Information an die Eltern der direkt Betroffenen.
11. Innerhalb von 24 Stunden nach dem Geschehen: Meldung von den Gewalttaten/Vorfällen an das zuständige staatliche Schulamt, ggf. an die zuständigen Schulpsychologinnen/Schulpsychologen [vor allem Berichte von Opfern und Beteiligten] und grundsätzlich an das Funktionspostfach des Fachreferates im MBSJ sowie bei Sachbeschädigungen an den jeweiligen Schulträger. (Meldungen und Anzeigen von Gewaltvorfällen gemäß Rundschreiben (RS) 09/21 vom 22.06.2021)
 - In jedem Fall ist die sorgfältige Aufarbeitung eines Gewaltgeschehens unerlässlich.
 - Eine Gewalttat darf für die Täterin/den Täter nicht ohne Konsequenzen bleiben.
 - Neben dem Beistand für die Opfer soll auf eine soziale Wiedergutmachung und, wenn realisierbar, auf einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer Wert gelegt werden.
 - Wenn es möglich ist, sollte ein Schaden wiedergutmacht werden.
 - Als logische und schnelle Reaktion aus dem Geschehen sind die eingeleiteten Sanktionen der Täterin/dem Täter verständlich zu machen.
 - Wenn Vereinbarungen zur sozialen Wiedergutmachung getroffen werden, sind diese auf ihre Einhaltung durch die Lehrkräfte zu überprüfen.
 - Zeitnah zum Vorfall soll ein auswertendes Gespräch den Prozess der Aufarbeitung abschließen.
 - Für den Fall des Wiederauflebens des Konflikts ist den Beteiligten eine innerschulische Ansprechpartnerin/ein innerschulischer Ansprechpartner zu benennen (z.B. Zusammenarbeit mit der Sonderpädagogin Frau Belaschk)